



Autonome Gewerkschaftsorganisation der örtlichen Körperschaften - Südtirol
Organizzazione Sindacale Autonoma degli enti locali - Sudtirolo
Organisaziun Sindacala autonoma di enc locali - Südtirol
Independent Union of local units employees - South Tyrol

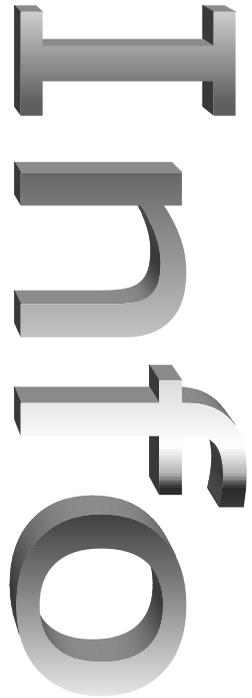
Jahrgang 2, Ausgabe 5

Juli 2001

Spedizione in a.p. 70% art 2 comma 19 Ges. Nr. 662/96 – Filiale Bozen
Tassa pagata – taxe percue

Erscheint trimestral

Sprachrohr
der Gemeindebediensteten, der Bediensteten
der Altersheime
und Bezirksgemeinschaften



In dieser Ausgabe

- ***Auslegung des Abkommens***
- ***Richtlinien zum Art. 39***
- ***AGO-Beanstandung***
- ***VERTRAG 2001-2002***
- ***Familiengeld***
- ***Mutterschaftsgeld für Nichtversicherte***
- ***Seminare***
- ***Das Verbrauchertelegramm***



Virgilstraße9, 39100 Bozen
Tel. 33 55 31 27 97 - 0471/27 90 16 Fax 0471/27 10 56 – 0474 94 67 10
www.ago-bz.org Email: info@ago-bz.org St.Nr. 94062140218

Auslegungen in Bezug auf das Bereichsabkommen für die Bediensteten der Gemeinden, Bezirksgemeinschaften und ÖFWE vom 25.9.2000

Die Vertragsparteien haben sich mit Fragen zur Anwendung der rechtlichen Bestimmungen des Bereichsabkommens für die Bediensteten der Gemeinden, Bezirksgemeinschaften und ÖFWE vom 25.9.2000 befasst. Dabei wurden folgende Auslegungen vereinbart.

1. Bereitschaftsdienst

Falls während des Bereitschaftsdienstes der Einsatz in den Dienst gemäß Art. 7, Absatz 6 verlangt wird, beginnt dieser ab dem Moment an dem man zum Einsatzort gerufen wird und nicht erst ab Eintreffen am Einsatzort.

2. Feiertagsarbeit

Artikel 10, Absatz 2:

Für die Arbeitsleistung an einem Feiertag, der auf einen Wochentag fällt, kann der Bedienstete, nach seiner Wahl, zusätzlich zu seiner normalen Entlohnung für diesen Tag, einen Ausgleichsruhetag beanspruchen oder er erhält eine Ausgleichszahlung, wobei die Arbeitsstunden nach dem Überstundentarif für Sonn- und Feiertage (50% Aufschlag) entschädigt werden.

Artikel 10, Absatz 3:

Für die Arbeitsleistung an einem arbeitsfreien Tag bei 5-Tage-Woche kann der Bedienstete, nach seiner Wahl, zusätzlich zu seiner normalen Entlohnung für diesen Tag, einen Ausgleichsruhetag beanspruchen oder er erhält eine Ausgleichszahlung, wobei die Arbeitsstunden nach dem normalen Überstundentarif (25% Aufschlag) entschädigt werden.

3. Arbeiter/ Köche - Einstufungen

Art. 26: Falls bei der ursprünglichen Aufnahme von qualifizierten Arbeitern/Köchen von der Verwaltung als Zugangsvoraussetzung der Gesellenbrief verlangt worden ist, wird dieses Personal mit Wirkung 1.6.2000 als spezialisierter Arbeiter/Koch in der vierten Funktionsebene eingestuft.

4. Art. 31, Absatz 1 - Aufgabenzulage

Häufbarkeit: Die Zulagen sind innerhalb der einzelnen Buchstaben nicht kumulierbar (z.B. Mechaniker und Hausmeister), wohl aber zwischen den einzelnen Buchstaben (z.B. Straßenarbeiter und Totengräber).

Heimgehilfe: Die Aufgabenzulage für das Reinigungspersonal steht auch dem Heimgehilfen zu, falls er vorwiegend Reinigungsaufgaben ausübt.

5. Art. 31, Absatz 2 - Aufgabenzulage

Mindestbetrag: Die Zulage ist von der Verwaltung innerhalb der Mindest- und Höchstsätze festzulegen, wobei auf jeden Fall der Mindestsatz zusteht.

Handhabung von Bargeldmitteln: Zwecks Zuerkennung der Zulage für Handhabung von Bargeld ist zu überprüfen, ob im betreffenden Monat das Mindestausmaß an Bargeldmitteln erreicht wurde. Die Zulage kann demzufolge auch nur in einzelnen Monaten im Jahr zustehen.

Bevollmächtigter Beamter:

Darunter sind jene Beamte zu verstehen, welche aufgrund einer internen Verordnung als solche ernannt worden sind und Zahlungen aufgrund von der Verwaltung festgelegter Ausgabenprogramme tätigen.

6. Art. 34 – Leiter von Organisationseinheiten

Jenen Bediensteten, denen die Verantwortung über eine Organisationseinheit übertragen wurde, steht auf jeden Fall die Aufgabenzulage im Mindestausmaß von 10% zu.

7. Art. 35 – Stellvertreterzulage in den Altersheimen

Als Grundlage für die Berechnung der monatlichen Aufgabenzulage im Ausmaß von 20% sind die Zulagen laut Art. 30, 33 und 34 heranzuziehen. Den Bediensteten mit Teilzeitarbeitsverhältnis steht die Stellvertreterzulage im vollen Ausmaß zu.

8. Art. 39 – Sonderurlaub für psycho-physische Erholung

Die Vertragsparteien vereinbaren zwecks Anwendung des Sonderurlaubes beiliegende Richtlinien .

9. Art. 40 – Leistungsprämie

Der Fonds für das Jahr 2000 wird unter Zugrundelegung des endgültigen Haushaltsvoranschlags für dieses Jahr berechnet.

Bei der Berechnung des Fonds werden die Gehälter der Führungskräfte nicht berücksichtigt, für welche eine eigene Prämie in Form der Ergebniszulage im Abkommen für die Führungskräfte vorgesehen ist.

10. Art. 41 – Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen im Sozialbereich

Die Vertragsparteien erklären sich mit beiliegendem Schreiben des Gemeindenverbandes vom 7. März 2001 einverstanden.

Bolzano/Bozen , 22.05.2001

Richtlinien zur Anwendung des Art. 39 Sonderurlaub für psycho-physische Erholung

1. Art. 39, Absatz 1

1.1. Unter Pflegepersonal in direktem Kontakt mit den Betreuten versteht man die Bediensteten, welche folgenden Berufsbildern angehören und nicht die Aufgabenzulage laut Art. 33, Absatz 2 erhalten:

- Sozialhilfekraft
- Pflegehelfer
- Einfacher Krankenpfleger
- Berufskrankenpfleger
- Behindertenbetreuer
- Sozialbetreuer
- Altenpfleger und Familienhelfer
- Behindertenerzieher
- Werkerzieher

1.2 Als effektiver Dienst wird auch der ordentliche Urlaub und die Krankheit bis zu einer Dauer von 2 Monaten anerkannt; jede andere Abwesenheit vom Dienst wird bei der Berechnung der effektiven Dienstzeit abgezogen.

1.3 Unter Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses für mindestens 1 Jahr ist die formelle Beendigung des Dienstes zu verstehen.

2. Art. 39, Absatz 2

2.1 Das erworbene Anrecht der Behindertenbetreuer und – erzieher bleibt unberührt, auch wenn diese zum Zeitpunkt der Unterschrift des Abkommens noch nicht den gesamten Zeitraum von vier Jahren Dienst für die Beanspruchung der 3 Monate Wartestand angereift haben.

3. Art. 39, Absatz 5

3.1 Während die „Bonus“ - Tage dem Pflegepersonal der Alten- und Pflegeheime bereits ab Datum der Unterschrift des Bereichsabkommens zustehen, reifen die zusätzlichen Urlaubstage laut Absatz 1 ab 1.1.2001 an.

3.2 Als bei Unterschrift dieses Abkommens angereifte Dienstjahre gelten die in der eigenen Körperschaft zu den Bedingungen laut Punkt 1 geleisteten Dienste sowie die bei anderen Körperschaften laut Art. 1 des bereichsübergreifenden Kollektivvertrages vom 29.7.1999 und die bei anderen Alters- und Pflegeheimen, welche das Bereichsabkommen vom 25.9.2000 anwenden, geleisteten Dienste, falls sie von der eigenen Körperschaft anerkannt wurden.

4. Wechsel

4.1 In folgenden Fällen kann das Personal entweder die angereiften Tage zusammengefasst in Anspruch nehmen oder die Auszahlung als Entschädigung für nicht genossenen Urlaub verlangen:

- a) Wechsel des Arbeitgebers
- b) Wechsel innerhalb desselben Berufsbildes zu einem anderen Bereich, für welchen der Sonderurlaub für psycho-physische Erholung nicht vorgesehen ist (z.B. von Altenpfleger in einem Altersheim zu Altenpfleger im Hauspflagedienst)
- c) Wechsel von einem Berufsbild laut Punkt 1.1 zu einem anderen Berufsbild (z.B. von Altenpfleger zu Animator)

4.2 Wechsel im Behindertendienst von einer Wohnstätte in eine Tagesstätte bei der selben Bezirksgemeinschaft (Absätze 2 und 3):

Während der Übergangsregelung laut Absatz 2 kann das Personal entweder den Wartestand im Verhältnis zum geleisteten Dienst in Anspruch nehmen oder weiterhin den notwendigen Zeitraum für den Wartestand von 3 Monaten anreifen lassen.

Anschließend stehen den Bediensteten jene zusätzlichen Urlaubstage zu, die sich aufgrund der effektiven Dienstzeit ergeben.

4.3 Wechsel im Behindertendienst von einer Tagesstätte in eine Wohnstätte bei der selben Bezirksgemeinschaft (Absätze 3 und 2):

Während der Übergangsregelung und höchstens bis zum 25.9.2008 hat das Personal folgende Wahlmöglichkeiten:

- a) Weiterhin den Wartestand von 17 Tagen pro Jahr in Anspruch zu nehmen;
- b) die notwendige Dienstzeit anzureifen, um den Wartestand von 3 Monaten ein oder zwei Mal in Anspruch zu nehmen; von diesem Wartestand sind die nach dem 25.9.2000 bereits genossenen Zeitabschnitte von 17 Tagen abzuziehen.

Anschließend stehen den Bediensteten jene zusätzlichen Urlaubstage zu, die sich aufgrund der effektiven Dienstzeit ergeben.

5. Kürzung des ordentlichen Urlaubs

5.1 Es wird auf den Punkt 5 der Richtlinien für die Gewährung des Erholungswartestandes vom 7.3.1996 verwiesen.

6. Teilzeit

6.1 Es wird auf den Punkt 6 der Richtlinien für die Gewährung des Erholungswartestandes vom 7.3.1996 verwiesen.

Bozen, am 22.5.2001

*Für den Südtiroler Gemeindenverband
Per il Consorzio dei Comuni della Provincia di Bolzano*

Dr. Benedikt Galler

Franz Alber

*Für die Präsidenten der Bezirksgemeinschaften
Per i Presidenti delle Comunità comprensoriali*

Oswald Schiefer

Für den Verband der Altersheime

Hans Santer

Für die Fachgewerkschaften

Per i sindacati

ASGB

CGIL/AGB

CISL/SGB

UIL/SGK

AGO

Interpretationen - Beanstandung

Mit Rundschreiben Nr. 2 hat der Gemeindenverband den Verwaltungen obige Interpretation vom 22.05.2001 zum geltenden Bereichsvertrag zukommen lassen.

Darin teilt der Gemeindenverband mit, dass das Dokument von der Mehrheit der Gewerkschaften unterzeichnet wurde.

Dass die AGO das Dokument auch z.T. unterzeichnet hat, wird verschwiegen und solcherart die Information auch verfälscht.

Auf diesem Wege sei klargestellt, dass die AGO die Interpretation sehrwohl unterzeichnet hat, aber **mit Ausnahme der Punkte 4 (Kumulierung der Aufgabenzulage), 8 (Sonderurlaub für psycho-physische Erholung) und 9 (Leistungsprämie)**, da diese Interpretationen im Widerspruch zu den Forderungen der AGO stehen!!!

Unverständlicherweise haben bei Unterzeichnung des Textes die Zeichnergewerkschaften die teilweise Unterzeichnung der AGO kritisiert und den Gemeindenverband angedroht, das Dokument nicht zu unterzeichnen, sollte die AGO nicht den gesamten Text unterschreiben.

Der Gemeindenverband erkannte die Mehrheiten und ließ kurzerhand den unterzeichneten Text der AGO verschwinden (Aktenfälschung???) und legte die Interpretation erneut in blanco vor, den dann die drei Gewerkschaften unterzeichneten.

Somit sind alle Interpretationen rechtskräftig.

AGO-Landessekretariat

Bozen, den 08.06.01

<FAMILIENGELD

Zeitraum 1.7.2001/30.6.2002

Anhebung der Einkommensgrenzen

Für den Zeitraum 1.7.2001/30.6.2002 sind die Einkommensgrenzen des vorherigen Zeitraumes um 2,6% erhöht worden.

Wer hat Anrecht auf das Familiengeld?

Folgende Personen kommen in Frage:

- Die Arbeitnehmer/innen, auch bei Krankheit, Mutterschaft, Lohnausgleich, Bezug des <Arbeitslosengeldes, vorübergehender Arbeitsunfähigkeit durch Arbeitsunfall, Bezug des Mobilitätsgeldes.
- Die Werkträgigen, wenn sie bei TBC-Erkrankung die Versicherungsleistungen bekommen.
- Die Inhaber/innen einer Arbeitnehmerrente oder Pension.
- Das Personal des Staates und öffentlicher Körperschaften, im Dienst und mit der Pension.

Die Familiengemeinschaft

Um zu sehen, welcher Betrag an Familiengeld zusteht, muß zunächst erhoben werden, aus welchen Personen zusammen mit dem Antragsteller/in sich die Familiengemeinschaft zusammensetzt. Folgende Personen bilden die Familiengemeinschaft:

- Der Antragsteller/in,
- Die Ehefrau/der Ehemann,
- Die Kinder und die diesen Gleichgestellten, bis zu 18 Jahre;
(letztere sind Adoptivkinder und vom Gericht anerkannte Kinder; uneheliche Kinder, die gesetzlich anerkannt oder durch das Gericht erklärt werden; Kinder, die aus einer früheren Ehe der/des Ehepartners geboren sind; Minderjährige, die von zuständigen Stellen anvertraut worden sind.
- Die Kinder und die diesen Gleichgestellten, die über 18 Jahre alt und dauernd voll arbeitsunfähig sind
(Es ist eine körperliche oder geistige Behinderung vorhanden, derzufolge andauernd keine Arbeitstätigkeit ausgeübt werden kann).
- Geschwister sowie Neffen/Nichten, bis zu 18 Jahre und bei voller Arbeitsunfähigkeit auch über 18 Jahre, unter der Bedingung, daß sie Vollwaise sind und kein Anrecht auf Hinterbliebenenrente erworben haben.
- Enkel bis zu 18 Jahre, die zu Lasten der/des Großmutter/Großvaters sind und mit diesem/dieser in Hausgemeinschaft leben.
- Die den Eltern gleichgestellten Personen,

- Die Familienmitglieder im Ausland eines ausländischen Staatsbürgers (soweit sie in einem Staat der Europäischen Union ansässig sind oder in einem Staat, der mit Italien konventioniert ist).

Zur Familiengemeinschaft gezählt werden kann auch die Person, die aus einer anderen Familie stammt, die sich aber aufgrund eines Urteils des Jugendgerichtes in der Familie ist. Eine zusätzliche Ermächtigung der Versicherung NISF/INPS für die Zahlung des Familiengeldes ist allerdings erforderlich.

Höhe des Familiengeldes

Für das Ausmaß des Familiengeldes sind folgende drei Faktoren ausschlaggebend:

- Die Anzahl der Familienmitglieder,
- Die Art der Zusammensetzung der Familienmitglieder,
- Die Höhe des Gesamteinkommens der Familiengemeinschaft.

Je höher das Einkommen, um so niedriger ist das Familiengeld. Werden bestimmte Grenzen überschritten, besteht kein Anrecht. Das Arbeitnehmereinkommen muß mindestens 70% des Gesamteinkommens erreichen, um Anrecht auf Familiengeld zu haben. Jede Rente und Pension, selbst wenn sie erworben wird durch selbständige Tätigkeit, zählt als Arbeitnehmereinkommen.

Das Gesamteinkommen setzt sich zusammen aus dem Einkommen des Antragstellers/in sowie aus dem Einkommen der Personen, die die Familiengemeinschaft bilden.

Folgende Einkommen zählen nicht:

- Außendienstzulage in der Höhe des Betrages, der der Einkommensteuer nicht unterliegt.
- Abfertigungen und Anzahlungen auf Abfertigungen jeder Art.
- Unfallrenten,
- Kriegsrenten,
- Begleitgelder,
- Familiengelder und Familienzulagen, die vom Gesetz aus zustehen.
- Zahlungen aus der Lohnausgleichskasse, die sich auf frühere Jahre beziehen und der Sonderbesteuerung unterworfen sind. Trägt aber ein solcher Ausschluß dazu bei, daß 70% des Gesamteinkommens nicht erreicht wird, können die Beträge der Lohnausgleichskasse trotzdem mitgezählt werden.
- Die Kommunikationszulage der Taubstummen,
- Die Zulage der Teilblinden.

Gesuche um Auszahlung der Leistungen

Die Leistungen beginnen, in der Regel, mit dem 1. des Monats, in dem das Recht entsteht, und enden mit dem Ende des Monats, in dem das Recht erlischt. Besondere Gesetzmäßigkeiten gibt es in der Landwirtschaft.

Fast bei allen Arbeitsverhältnissen ist der Arbeitgeber für die Auszahlung des Familiengeldes zuständig. Für die landwirtschaftlichen Tagelöhner und die Hausangestellten ist für die Auszahlung hingegen die Versicherung NISF/INPS zuständig.

Die Arbeitnehmer/innen sollen im Monat Juni eines jeden Jahres, den Antrag um Familiengeld beim Arbeitgeber erneuern. Für den Zeitraum 1.7.2001/30.6.2002 wird das Einkommen des Jahres 2000 in Betracht gezogen. Für die Antragstellung sind am besten mitzubringen: Die Steuererklärung über das Einkommen des Jahres 2000, der Nachweis des Arbeitgebers über Entlohnungen, CUD genannt, eventuelle Belege über Rentenzahlungen, Katasterauszüge und eventuelle andere Unterlagen, mit denen das Einkommen aus dem Jahr 2000 nachgewiesen werden kann. Ein Familienbogen und die Steuernummern der Familienmitglieder sollen auch mitgenommen werden.

In besonderen Fällen, in denen der Arbeitgeber für die Auszahlung des Familiengeldes zuständig ist, muß vorher um die Ermächtigung bei der Versicherung NISF/INPS angesucht werden. Diese Fälle können über das Patronat KVW und den Sozialfürsorgestellen des Patronates KVW abgewickelt werden.

Wer es versäumt hat, um das Familiengeld rechtzeitig anzusuchen, kann aufgrund von Anträgen die Nachzahlungen der letzten 5 Jahre bekommen.

Das Familiengeld ist steuerfrei.

MUTTERSCHAFTSGELD FÜR NICHTVERSICHERTE

Mit Artikel 66 des Gesetzes Nr. 448/1998, wurde das *zusätzliche Mutterschaftsgeld* für *nichtversicherte Personen* eingeführt.

Anspruch darauf haben jene Personen mit keinem bzw. mit einem Mindesteinkommen z.B. drei Personenhaushalt Grenze nach oben Lire 50 Millionen.

Folgende Beiträge stehen zu:

- ⇒ Für Geburten und Adoptionen ab 2.7.1999 **1.000.000 Lire** (5 x L. 200.000).
- ⇒ Für Geburten und Adoptionen ab 2.7.2000 **1.500.000 Lire** (5x300.000 Lire).
- ⇒ Für Geburten und Adoptionen ab 1.1.2001 **2.500.000 Lire** (5x500.000), Gesetz 388/2000.

Zuständig sind die Gemeinden, in Südtirol die Autonome Provinz Bozen.

Ist das Geburtengeld aus einem Versicherungsverhältnis kleiner, wird aus den Bestimmungen für Nichtversicherte die Differenz ausbezahlt! (Teilzeitarbeit, Haushalt).

Das Mutterschaftsgeld für Nichtversicherte ist mit dem Geburtengeld des Vorsorgepaketes vereinbar.

Die Autonome Provinz Bozen war bislang säumig, so dass allein in der Provinz Bozen diese Bestimmungen nicht zur Anwendung gekommen sind.

Mit 18. Juni 2001 hat die Südtiroler Landesregierung einem Beschlußantrag zugestimmt, die vorgesehenen Gelder auszuzahlen. Es ist damit zu rechnen, dass der Rechnungshof den Beschlußantrag genehmigt.

Ist dies der Fall, kann rückwirkend angesucht werden.

AGO-Landessekretariat

Juli 2001

Verhandlungstechnik

Vom 7. bis 12. Juni 01 organisierte die AGO mit der GS ein Seminar für Verhandlungstechnik. Dabei ist es uns gelungen, den namhaften Trainer des ÖGB für Rhetorik und Verhandlungstechnik, Benny Fischer aus Oberösterreich, nach Südtirol zu holen. Am Seminar nahmen einige AGO-Funktionäre teil.

Durch den großen Erfolg wird der Kollege Fischer uns nocheinmal im Spätherbst besuchen.

Die gute Mitarbeit der Teilnehmer beeindruckte den Referenten auch, so dass er einige unserer Funktionäre zu einem einwöchigen Seminar nach Wien eingeladen hat und dort einige Treffen mit ÖGB-Funktionären organisieren wird.



Foto: v.l.n.r. Benny Fischer mit dem AGO-Sekretär, Robert Holzer und dem Landesobmann, Reinhard Verdross.



Altri Corsi Weitere Kurse	Giorni Tage	Data Datum
I diritti sindacali a sostegno dell'azione del delegato sindacale	1	12.9.2001
Mobbing – Deutsch	1	26.9.2001
Mobbing- Italienisch	1	27.9.2001
La gestione delle riunioni 3: i ruoli nelle dinamiche di gruppo	1	3.10.2001
La gestione delle riunioni 4: il ruolo del conduttore	1	4.10.2001
Die Gewerkschaftsrechte	1	23.10.2001
La gestione dello stress	1	4.12.2001
Umgang mit Stress	2	6.12.2001 7.12.2001

*Tutti i corsi sono comunque rivolti a tutti coloro che chiedono di parteciparvi a seguito della comunicazione a mezzo stampa

Das Verbrauchertelegramm

Neuer Dienst der VZS: Kreditzinsen kontrollieren lassen!

Wer ein Wohnbaudarlehen zu einem variablen Zinssatz laufen oder dieses bereits getilgt hat, kann sich bei der VZS die Ratenzahlungen nachrechnen lassen. Angesichts der häufigen Zinsänderungen kann es durchaus zu unkorrekten Zinsanpassungen vonseiten der Banken kommen. Bei der VZS haben Konsumenten nun die Möglichkeit überprüfen zu lassen, ob ihre Kredite korrekt abgerechnet wurden. Die Dienstleistung kostet 50.000 Lire

NEW ECONOMY

Internet: Vorsicht bei Zahlung mit Kreditkarte!

Der "online"-Markt boomt und mit ihm auch die Betrugsmöglichkeiten. Die Schwierigkeiten sind: unzuverlässige Verkäufer zu erkennen; die Gefahr des Mißbrauchs der persönlichen Daten und der Kreditkartennummern; die Ungewißheit der Ankunft der Ware, wenn man schon vorher zahlt; das Problem der unverständlichen oder nicht mitgeteilten Vertragsbedingungen beim Abschluß des Vertrages. Diese Zweifel stellen nur einige von den vielen dar, die sich Cyberverbraucher stellen. Wir raten deshalb: äußerst vorsichtig beim online-Kauf sein und die Vorauszahlung oder die Bezahlung per Kreditkarte so oft es geht zu vermeiden. Am sichersten ist es, nach Annahme der Ware zu zahlen.

Tabelle der Wohnbaudarlehen

Ende Mai ist wieder der Vergleich der Wohnbaudarlehen in Südtirol, der von der Verbraucherzentrale alle 4 Monate durchgeführt wird, erschienen. Dabei steigen die Zinsen für Wohnungskredite wieder an. Gegenüber der letzten Erhebung (Jänner 2000) sind sie um durchschnittlich 0,3% gestiegen. Der gesamte Vergleich kann angefordert oder auf [Internet](#) abgerufen werden.

NOTARE

Notare und deren Tarife

Im Rahmen der jüngst aufgeworfenen Frage, ob man die vor österreichischen Notaren beglaubigten Immobilienkaufverträge bei der Eintragung im Grundbuchamt benutzen kann (siehe vor kurzem ergangenes Urteil Landesgericht Bozen), fordert die VZS absolute Transparenz der Tarife und der verschiedenen Vorgehensmöglichkeiten (öffentliche Akte oder Beglaubigung des Privatvertrages), sowie die Möglichkeit, bei Gemeindesekretären oder anderen öffentlichen Beamten die Beglaubigung der Immobilienübertragung durchzuführen zu können.

Wir wünschen einen erholsamen Urlaub

